

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Vorlagen-Nr.:

01/15/15 B

Beratungsfolge:

öffentliche Beratung

nichtöffentliche Beratung gem. § 3 III GO d. KT

Bereich: Kommunalaufsicht

Aktenzeichen: 12 90

Datum: 24.06.14

Fachausschuss: _____

KA: _____

Kreistag: 09.07.14

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Gültigkeit der Landratswahl am 25. Mai 2014 und der Stichwahl am 15. Juni 2014.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Gültigkeit der nach der am 25. Mai 2014 durchgeführten Hauptwahl und der am 15. Juni 2014 durchgeführten Stichwahl zur Landratswahl.

gez. Lothar Finzelberg

Beratungsergebnis:

Gremium	TOP	Datum	Einstimmig	JA	Nein	Enth.	Zurückverwiesen an
Fachausschuss							
KA							
Kreistag	8	09.07.14		mehrheitlich	0	1	

Sachverhalt (Begründung):

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2014 nach der am 25. Mai 2014 durchgeführten Hauptwahl und der am 15. Juni 2014 durchgeführten Stichwahl das Wahlergebnis der Landratswahl ermittelt und den gewählten Bewerber Steffen Burchhardt als gewählten Landrat festgestellt.

Das Wahlergebnis für die Landratswahl des Landkreises Jerichower Land ist gemäß § 42 KWG LSA i.V.m. § 69 Abs. 6 KWO LSA am 17. Juni 2014 bekannt gemacht worden.

Ein gemäß § 50 KWG LSA zulässiger Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ist nicht erhoben worden. Deshalb wird dem Kreistag empfohlen, die Gültigkeit der Landratswahl zu beschließen.

Anlage:

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung:

Buchungsstelle / Bezeichnung: /
Planansatz:
abzügl. Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:
= überplanmäßiger Aufwand
Deckung durch Mehrertrag bei
Deckung durch Minderaufwand bei

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)